

tels des StGB vom 12. 1. 1968 ²⁴ (§§ 157-164). Sie sehen Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren vor, ermöglichen jedoch auch bei geringfügiger Schuld und unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat und des Schadens die Behandlung als Verfehlung, also nicht als Straftat.

29 d) Das Arbeitsrecht soll dazu beitragen, daß die Werktätigen u. a. das sozialistische Eigentum schützen und mehren²⁵. Zu den Arbeitspflichten der Werktätigen gehört es, das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen²⁶. Bei Arbeitspflichtverletzungen und Schäden am sozialistischen Eigentum haben die Betriebe unverzüglich die Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und zu beseitigen so wie Maßnahmen festzulegen, um weitere Arbeitspflichtverletzungen und Schäden zu vermeiden²⁷. Werktätige, die schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gegen die Arbeitsdisziplin verstoßen oder das sozialistische Eigentum geschädigt haben, sind disziplinarisch oder materiell zur Verantwortung zu ziehen²⁸. Mit Hilfe der disziplinarischen Verantwortlichkeit soll eine erzieherische Wirkung auf die Werktätigen ausgeübt werden²⁹. Die materielle Verantwortlichkeit hat die Pflicht zum Inhalt, dem Betrieb Schadensersatz, grundsätzlich in Geld, zu leisten³⁰.

30 e) Eine Schutzvorschrift für das genossenschaftliche Eigentum enthält § 14 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ³¹: »Es ist Aufgabe aller Genossenschaftsmitglieder und der staatlichen Organe, das genossenschaftliche Eigentum allseitig zu schützen.« Daraus resultiert die Ersatzpflicht der Genossenschaftsmitglieder gegenüber der Genossenschaft für schuldhaft Verletzung genossenschaftlichen Eigentums oder Vermögens sowie für durch grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft entstandene erhebliche Produktionsausfälle (§ 15 Abs. 1 a.a.O.). Für die Beschränkung der Haftung (§ 15 Abs. 2 und 3 a.a.O.) gilt das für die Regelungen des AGB in bezug auf den erzieherischen Effekt Gesagte entsprechend.

31 3. Die Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger zur Mehrung des sozialistischen Eigentums geht darauf hinaus, das Volumen des sozialistischen Eigentums ständig zu erhöhen. Sie folgt aus der Zielsetzung für die Volkswirtschaft (Art. 9 Abs. 2) (s. Rz. 21 zu Art. 9) und dient der Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe (s. Rz. 20-25 zu Art. 2).

Gemehrt werden sollen alle drei Formen des sozialistischen Eigentums, also nicht nur das gesamtgesellschaftliche Eigentum, sondern auch das genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der

24 GBl. I S. 1 i.d.F. der Ergänzungs- und Änderungsgesetze vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 14), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

25 § 2 Abs. 5 Satz 2 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185) (AGB).

26 § 80 Abs. 1 a.a.O. wie Fußnote 25.

27 § 252 Abs. 1 a.a.O. wie Fußnote 25.

28 § 252 Abs. 2 a.a.O. wie Fußnote 25.

29 § 254 a.a.O.

30 § 260 a.a.O.

31 Vom 3. 6. 1959 (GBl. I S. 577).